

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; BGB § 242 (Gleichbehandlung)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 118/75

Urteil des BAG vom 28. Januar 1976 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 118/75

7 (6 a) (6) Sa 927/72 Niedersachsen

Verkündet am
28. Januar 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Juli 1974 - 7 (6 a) (6) Sa 927/72 - sowie des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 20. September 1972 - 1 Ca 1072/72 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

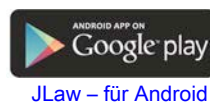
Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin besuchte vom 8. April 1948 bis 27. September 1949 eine Schule für Kinderpflege- und Hausgehilfinnen in B . Nach erfolgreichem Schulabschluß erhielt sie ein Befähigungszeugnis als Kinderpflege- und Haushaltsgehilfin und nach weiterer einjähriger erfolgreicher Berufstätigkeit in einer Familie die förmliche Anerkennung als Kinderpflege- und Haushaltsgehilfin. Vom 2. Mai 1963 bis zum 6. März 1965 besuchte die Klägerin mit Erfolg einen zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgang zur Ausbildung von Lehrkräften an Einrichtungen für geistig behinderte Kinder am Heilpädagogischen Institut der Pädagogischen Hochschule H .

Seit dem 1. April 1964 ist die Klägerin als angestellte Lehrkraft im Volksschuldienst des beklagten Landes tätig. Sie ist an einer Sonderschule in B als Lehrkraft für geistig behinderte Kinder eingesetzt.

Unter dem 1. April 1964 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem unter anderem bestimmt wird:

"Fräulein Gerda S , geb. am 12. 9. 1932, wird ab 1. April 1964 auf unbestimmte Zeit bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks B als Lehrkraft im Volksschuldienst unter Einreihung in die Vergütungsgruppe VIII der allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag) in das Angestelltenverhältnis übernommen.

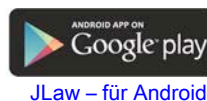
Für das Beschäftigungsverhältnis ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)... mit den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen, insbesondere der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) maßgebend. ...

Die vertragsschließenden Parteien unterwerfen sich den Normen der im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Tarifverträge und -vereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung....".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unter dem 22. September 1965 richtete der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks B an
die Klägerin ein Schreiben des folgenden Inhalts:

"Betreff: Eingruppierung in die Vergütungs-
gruppe V b BAT

Bezug: Rderl. d. Nds. KultM. vom 6.7.1965
(Nds. Min.Bl. S. 691)...

Aufgrund des Bezugserlasses werden Sie mit Wir-
kung vom 1. 3. 1965 in die Vergütungsgruppe
V b BAT eingruppiert. Der mit Ihnen unter dem
1. 4. 1964 abgeschlossene Arbeitsvertrag gilt
insoweit als geändert....."

In dem in dem vorstehenden Schreiben in Bezug genommenen
Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 6. Juli
1965 war für

"Lehrkräfte an Sonderschulklassen für geistig
behinderte Kinder, die an einem heilpädago-
gischen Lehrgang zur Ausbildung von Lehrkräf-
ten an Einrichtungen für geistig behinderte
Kinder teilgenommen und die Abschlußprüfung
bestanden haben",

Vergütung nach der VergGr. V b BAT vorgesehen. Nach dem
Runderlaß vom 15. Dezember 1966 (Nds. Min. Bl. 1966, S.
1166) war für den gleichen Personenkreis nach sechsjähriger
Bewährung ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b BAT
möglich. Aufgrund eines weiteren Runderlasses vom 11.
Dezember 1970 (Nds. Min. Bl. 1971, S. 4) erhielten Vergü-
tung nach der VergGr. IV b BAT jedoch nur noch

"Lehrkräfte mit staatlicher Prüfung oder staat-
licher Anerkennung als Erzieher, Kindergärtne-
rin, Hortnerin oder Krankengymnastin und son-
derpädagogischer Zusatzausbildung nach mindestens
sechsjähriger Bewährung".

Unter Berufung auf den Runderlaß vom 1. April 1969 (Nds.
Min. Bl. 1969, S. 385), der in Übereinstimmung mit dem Rund-
erlaß vom 15. Dezember 1966 den oben genannten Bewährungs-
aufstieg vorsah, beantragte die Klägerin beim beklagten
Land mit Schreiben vom 2. Mai 1971 Vergütung nach der
VergGr. IV b BAT. Obwohl der zuständige Schulrat ihre Be-
währung festgestellt hatte, lehnte das beklagte Land unter
dem 21. Oktober 1971 die beantragte Höhergruppierung der
Klägerin unter Hinweis auf den Erlaß vom 11. Dezember 1970
ab.

- 4 -



- 4 -

Zusammen mit der Klägerin haben die in gleicher Weise wie diese als Lehrkräfte eingesetzten Angestellten Waltraud B und Thea W den berufsbegleitenden Lehrgang am Heilpädagogischen Institut der Pädagogischen Hochschule H absolviert und wie die Klägerin am 16. März 1965 die Abschlußprüfung bestanden. Diese beiden Lehrkräfte sind nach sechsjähriger Bewährung aufgrund des Erlasses vom 11. Dezember 1970 in die VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden. Beide haben - im Gegensatz zur Klägerin - eine abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin und eine entsprechende staatliche Prüfung abgelegt.

Mit der Klage hat die Klägerin das beklagte Land für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1971 auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT in Höhe von 692,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, nachdem sie aufgrund des Erlasses vom 6. Juli 1965 in die VergGr. V b BAT höhergruppiert worden sei, seien die späteren Runderlasse stillschweigend Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien geworden. Für die weiteren Erlasse vom 11. Dezember 1970 und 25. Juni 1971 gelte das jedoch deswegen nicht, weil darin ausdrücklich verlangt werde, daß ihre Geltung in den Arbeitsverträgen vereinbart werden müsse, woran es vorliegend fehle. Abgesehen davon stehe ihr die eingeklagte Vergütung auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu, denn sie übe dieselbe Tätigkeit aus wie ihre Kolleginnen B und W und verfüge zudem auch wie diese über die gleiche Fachausbildung am Heilpädagogischen Institut der Pädagogischen Hochschule H und habe dort auch die gleiche Prüfung abgelegt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, den die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer regelnden Ministerialerlassen komme keine privatrechtliche Bedeutung zu. Sie hätten auch keinen normativen Charakter. Aus ihnen allein könne daher die Klägerin keinen privatrechtlichen Anspruch auf Höhergrup-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

pierung herleiten. Wenn jedoch im Sinne des Vortrages der Klägerin die Erlasse vom 6. Juli 1965 und 15. Dezember 1966 stillschweigend zum Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien geworden sein sollten, so müsse das zwangsläufig auch für die späteren Erlasse gelten, also auch für den Erlaß vom 11. Dezember 1970, nach dem der Klägerin keine Vergütung nach der beanspruchten VergGr. IV b BAT zustehe. Auch aus der in diesem Erlaß befindlichen Günstigkeitsklausel könne die Klägerin nichts herleiten, denn diese betreffe lediglich bereits vollzogene günstigere Eingruppierungen. Auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Klage nicht begründet. Die Klägerin verkenne, daß ihre beiden Kolleginnen B und W als Kindergärtnerinnen ausgebildet seien und eine entsprechende Abschlußprüfung hätten, während die Klägerin lediglich die staatliche Anerkennung als Kinderpflege- und Hausgehilfin habe. Es sei weder sachfremd noch willkürlich, wenn der Erlaß vom 11. Dezember 1970 die Höhergruppierung nach der VergGr. IV b BAT auch von der Grundausbildung der Lehrkräfte abhängig mache.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 692,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

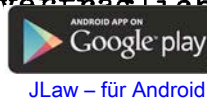
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zunächst ausgeführt, die die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte regelnden Ministerialerlasse könnten der Klägerin keinen Anspruch auf Höhergruppierung geben, da sie nur den Charakter von intern wirkenden Verwaltungsanweisungen hätten. Privatrechtliche Bedeutung könnten sie nur erlangen, wenn ihr Inhalt aufgrund vertraglicher Vereinbarung gelte.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

6 -

- 6 -

Vorliegend könne jedoch nach dem Inhalt des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsbezirks B vom 22. September 1965 an die Klägerin allenfalls der Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 6. Juli 1965 Vertragsinhalt geworden sein, nach dem der Klägerin aber nur Vergütung nach der VergGr. V b BAT zustehe.

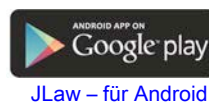
Insoweit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtsfehlerfrei. Zwar ist von den Prozeßparteien in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. April 1964 für ihr Arbeitsverhältnis die Geltung des BAT sowie der ihn ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen vereinbart worden. Dennoch kann die Klägerin, wovon auch das Landesarbeitsgericht ohne nähere Ausführungen dazu auszugehen scheint, keine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1 a zum BAT verlangen, weil nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT für "Lehrkräfte" nicht gilt, wobei unter "Lehrkräften" alle Angestellten zu verstehen sind, die an den den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eine Unterrichtstätigkeit ausüben (vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Zu den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in diesem Sinne gehören aber auch die Sonderschulen (vgl. Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 363; Badura-Friauf, Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 557). Weil Sonderschullehrer auch nicht zu dem Kreis von Lehrkräften gehören, für die als Ausnahme zu Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT Vergütungsregelungen enthält, kann die Klägerin nach der Anlage 1 a zum BAT die begehrte tarifliche Mindestvergütung nicht verlangen.

Im Gegensatz zu den entsprechenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann auch nicht etwa daraus, daß zwischen den Parteien in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. April 1964 die Geltung des BAT sowie der diesen abändernden und ergänzenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tariflichen Bestimmungen vereinbart worden ist, zugleich gefolgert werden, daß damit zwischen ihnen auch die Anlage 1 a zum BAT aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung hat Geltung erlangen sollen. Einmal wäre eine solche Vereinbarung nicht sinnvoll gewesen, weil die Anlage 1 a zum BAT für Lehrkräfte wie die Klägerin keine Vergütungsregelung vorsieht und zudem der Arbeitsvertrag der Parteien eine konkrete Vergütungsvereinbarung enthält. Andererseits steht auch eine nähere Auslegung des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien den Folgerungen der Klägerin entgegen. Die Auslegung des Arbeitsvertrages der Parteien kann der Senat selbst vornehmen, da bei seinem Abschluß ein Vordruck verwendet worden ist, wie ihn das beklagte Land allgemein bei Vertragsabschlüssen mit im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräften zu benutzen pflegt. Damit handelt es sich vorliegend um einen "typischen Arbeitsvertrag", der vom Revisionsgericht wie eine Rechtsnorm selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden kann (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, demnächst AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 4, 340 344 ff. = AP Nr. 7 zu § 1 TOA; BAG 5, 122 125 = AP Nr. 31 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 1 zu § 549 ZPO und Nr. 7 zu § 550 ZPO; BGHZ 6, 373 376 mit weiteren Nachweisen auch aus dem Schrifttum). Die Auslegung ergibt zwar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, daß zwischen den Parteien der BAT mit seinen allgemeinen Bestimmungen unter Einschluß etwaiger Änderungen und Ergänzungen (etwa für Beihilfen, Reisekosten, Kündigung, Nebentätigkeit usw.) hat gelten sollen. Wenn jedoch in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Geltung der Anlage 1 a zum BAT für Lehrkräfte (von den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) ausdrücklich ausgeschlossen wird, so gilt dieser Ausschluß, da Gegenteiliges von den Parteien nach dem klaren und eindeutigen Inhalt des Arbeitsvertrages nicht vereinbart worden ist, aufgrund der Gesamtbezugnahme auf den BAT auch zu Lasten der Klägerin. Dafür, daß mündlich oder stillschweigend doch ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Ausschluß der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen vereinbart worden ist, fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt im Vorbringen der Klägerin.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht weiter im einzelnen ausgeführt, daß die Klägerin auch aufgrund der einschlägigen Erlasse des beklagten Landes unmittelbar keinen Rechtsanspruch auf die eingeklagte Vergütung hat, weil diese nur behördenintern wirkendes Verwaltungsrecht ohne Außenwirkung und deswegen auch ohne jegliche privatrechtliche Bedeutung sind, weswegen sie privatrechtliche Rechte und Pflichten nur zu erzeugen vermögen, wenn und soweit ihre Geltung jeweils im Einzelfalle vertraglich vereinbart worden ist (vgl. die Urteile des Senats vom 30. April 1975 - 4 AZR 250/74 -, „demnächst“ AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer und 31. Januar 1973 - 4 AZR 258/72 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, 28. August 1974 - 4 AZR 476/73 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu § 48 TV AL II und AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 23, 83 „90“ = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer und BAG 23, 343 „350“ = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, ferner Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 196/74 -, „demnächst“ AP Nr. 3 zu § 18 MTB II).

Zutreffend und folgerichtig führt das Landesarbeitsgericht hierzu zunächst aus, daß der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vom 1. April 1964 keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß damit die Parteien vertraglich die Geltung von die Vergütung im Angestelltenverhältnis tätiger Lehrer regelnden Erlassen vereinbart haben. In dem Arbeitsvertrag der Parteien werden nämlich ausschließlich die tariflichen Bestimmungen des BAT angesprochen, während darin von Ministerialerlassen keine Rede ist. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise führt das Landesarbeitsgericht dann weiter aus, entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts sei zwar durch das Schreiben des beklagten Landes an die Klägerin vom 22. September 1965 und dessen Annahme durch die Klägerin

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

möglicherweise einzelvertraglich die Geltung des Runderlasses vom 6. Juli 1965 vereinbart worden, die Geltung weiterer Erlasse, insbesondere die des Runderlasses vom 15. Dezember 1966, sei jedoch von den Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend zu irgendeinem Zeitpunkt vereinbart worden. Dabei ist für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich, ob zwischen den Parteien die Geltung des Erlasses vom 6. Juli 1965 tatsächlich einzelvertraglich vereinbart worden ist, da die Klägerin nach diesem Erlaß jedenfalls die eingeklagte Vergütung nicht verlangen kann.

Wenn im übrigen das beklagte Land durch den Präsidenten des Verwaltungsbezirks B unter dem 22. September 1965 an die Klägerin unter Nennung des Runderlasses vom 6. Juli 1965 geschrieben hat, aufgrund dieses Erlasses werde sie in die VergGr. V b BAT eingruppiert, dementsprechend gelte der Arbeitsvertrag als geändert, und die Klägerin dieses Angebot angenommen hat, so handelt es sich insoweit um eine atypische einzelvertragliche Individualvereinbarung, die der Überprüfung durch die Revisionsgerichte nur insoweit unterliegt, ob die vorgenommene Auslegung der Tatsacheninstanz rechtlich möglich ist, ob bei ihr gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstoßen worden ist, ob die Auslegung gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände unbeachtet geblieben sind (vgl. Urteile des Senats vom 13. November 1974 - 4 AZR 106/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 29/74 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 705 BGB, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 27. Februar 1974 - 4 AZR 544/72-, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 306 BGB im Anschluß an BAG 4, 360 [364] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt, BAG 5, 221 [223] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung sowie BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

- 10 -



Wenn nun das Landesarbeitsgericht die zuvor dargestellten Erklärungen der Parteien, die aus den Gründen des § 4 Abs. 1 BAT als Vereinbarung über das eigentliche Arbeitsentgelt nicht der förmlichen Schriftform bedurften, dahin auslegt, dadurch sei allenfalls die Geltung des Erlasses vom 6. Juli 1965, keinesfalls jedoch die Geltung irgendwelcher weiterer die Vergütung der angestellten Lehrer regelnder Ministerialerlasse vereinbart worden, so ist das nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere ist insoweit ein Verstoß gegen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB nicht ersichtlich. Gegen einen derartigen Verstoß spricht schon der Umstand, daß in dem vorgenannten Schreiben des beklagten Landes an die Klägerin mit keinem Wort von anderen Erlassen als dem im Bezug genannten Erlass vom 6. Juli 1965 gesprochen wird. Es sind insoweit auch keinerlei rechtserhebliche Umstände außer Betracht geblieben. Die Klägerin vermag solche auch selbst nicht zu bezeichnen. Zudem hat die Klägerin ausweislich des Akteninhalts schon gegenüber den Instanzgerichten keine tatsächlichen Umstände dargelegt, aus denen hergeleitet werden könnte, daß und wie zwischen den Parteien einzelvertraglich ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten, das der näheren Erläuterung bedurft hätte, die Geltung anderer als des Erlasses vom 6. Juli 1965 hätte vereinbart worden sein können. Auch darauf weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang mit Recht hin.

Demgegenüber rügt die Klägerin in der Revisionserwiderung und ergänzend noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, nach den Ausführungen des Arbeitsgerichts seien alle einschlägigen Erlasse des beklagten Landes aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien gültig gewesen, was auf dem diesbezüglichen unstreitigen Parteivortrag schon gegenüber dem Arbeitsgericht beruhe. Nach § 138 ZPO sei das Landesarbeitsgericht an diesen unstreitigen Parteivortrag und die dementsprechenden Folgerungen des Arbeitsgerichts gebunden gewesen.



Diese Ausführungen der Klägerin hält der Senat für unrichtig. Dabei ist von § 314 ZPO auszugehen, wonach der Tatbestand des angefochtenen landesarbeitsgerichtlichen Urteils für das streitige bzw. unstreitige Vorbringen der Parteien gegenüber dem Berufungsgericht maßgeblich ist und dafür auch entsprechenden Beweis liefert. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war jedoch in der Berufungsinstanz unter den Prozeßparteien keineswegs unstreitig, daß diese im Arbeitsvertrag oder anderweitig die Geltung aller einschlägigen Ministerialerlasse, insbesondere des Erlasses vom 15. Dezember 1966, vereinbart haben. Vielmehr geht das Landesarbeitsgericht aufgrund eindeutiger und mit prozessualen Rügen nicht angegriffener Feststellungen in seinen Entscheidungsgründen ganz offensichtlich vom Gegenteil aus, also von insoweit widersprechendem, streitigem Parteivortrag, worauf es für die Beurteilung durch das Revisionsgericht allein ankommt. Auch der teilweise vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils enthält nichts im Sinne der jetzigen Einwendung der Klägerin. Zwar hat das Arbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen festgestellt (S. 3), daß

"nach der ausdrücklichen Vereinbarung im Arbeitsvertrag... die Erlasse Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages geworden sind",

was im übrigen zeigt, daß auch das Arbeitsgericht insoweit nicht von einem unstreitigen Tatbestand ausgegangen ist. Zu dieser von der Beklagten in der Berufungsinstanz mit Recht angegriffenen und deswegen auch vom Landesarbeitsgericht weder übernommenen noch wiederholten Feststellung des Arbeitsgerichts fehlt es jedoch an jeglicher prozessualer Voraussetzung und auch an jeglicher Begründung durch das Arbeitsgericht.

Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vom 1. April 1964 enthält nämlich, wie seine übereinstimmende Auslegung durch das Landesarbeitsgericht und den Senat ergeben, weder einen Hinweis auf irgendwelche Ministerialerlasse noch einen anderweitigen Anhaltspunkt dafür, daß solche zwischen den Parteien aufgrund vertraglicher Vereinbarung haben gelten sollen; in dem Arbeitsvertrag wird nämlich



- 12 -

lediglich vom BAT und den ihn ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen und nicht von irgendwelchen Erlassen gesprochen.

Zwar hat hierzu die Klägerin in der Klageschrift pauschal behauptet:

"...Eingruppiert wurde die Klägerin aufgrund der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministers vom 6.7.1965 und 15.12.1966, die Inhalt des Arbeitsvertrages wurden."

In welcher Weise, durch welche Erklärungen und durch welches etwaige konkludente Verhalten der Parteien es zu dieser von der Klägerin - sehr allgemein - behaupteten vertraglichen Vereinbarung gekommen sein soll, ist von ihr jedoch gegenüber beiden Instanzgerichten, insbesondere bezüglich der Geltung des hier bedeutsamen Erlasses vom 15. Dezember 1966, niemals dargelegt worden, was das beklagte Land schon gegenüber dem Arbeitsgericht in seinen Schriftsätzen mit Recht bemängelt hat. Da es insoweit also an einem entsprechenden substantiierten Parteivortrag seitens der Klägerin von vornherein fehlte, konnte sich demgegenüber auch das beklagte Land nicht seinerseits substantiiert dazu äußern. Ein Verstoß gegen § 138 ZPO, den die Revisionserwiderung dem Landesarbeitsgericht anlastet, liegt daher schon deswegen nicht vor, weil der entsprechende Tatsachenvortrag der Klägerin dem Vollständigkeitserfordernis des § 138 Abs. 1 ZPO nicht genügt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 138 2 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 138 I 2 a) und deswegen auch das beklagte Land an einer substantiierten Erwiderung gemäß § 138 Abs. 2 ZPO gehindert war.

Entgegen den Ausführungen des Arbeitsgerichts kann sich die Klägerin daher auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auf die Günstigkeitsklausel in Nr. 13 des Erlasses vom 11. Dezember 1970 berufen. Einmal wurde nämlich auch die Geltung dieses Erlasses von den Parteien nicht vertraglich vereinbart; außerdem betrifft die Vorschrift, wie das Landesarbeitsgericht richtig bemerkt, nur bereits vollzogene günstigere Eingruppierungen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht hat jedoch der Klage nach dem sogenannten Gleichbehandlungsgrundsatz stattgegeben und dazu ausgeführt, weil die beiden Lehrkräfte B und W dieselbe Zusatzausbildung am Heilpädagogischen Institut der Pädagogischen Hochschule in H absolviert, dort auch die gleiche Prüfung wie die Klägerin abgelegt hätten und alle drei Lehrkräfte dieselbe Tätigkeit in einer Sonderschule verrichteten, verstoße das beklagte Land gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn es zwar die Lehrkräfte B und W, nicht jedoch die Klägerin in die VergGr. IV b BAT höhergruppiert habe.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist unrichtig. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Verstoß gegen den dem Recht des Einzelarbeitsvertrages zuzurechnenden Gleichbehandlungsgrundsatz nur dann in Betracht kommt, wenn vom Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT und AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie im Anschluß an BAG 23, 101 „108“ = AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 12, 294 „300 ff.“ = AP Nr. 33 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 3, 31 „35“ = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG, AP Nr. 34 und 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, AP Nr. 6 zu § 3 TOA sowie BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Schon an dieser allgemeinen Voraussetzung für eine Anwendung des arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatzes fehlt es hier im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts. Zwar hebt das Landesarbeitsgericht zutreffend hervor, daß sowohl die Klägerin als auch ihre beiden Kolleginnen B und W über die gleiche Zusatzausbildung mit entsprechender Prüfung an der Pädagogischen Hochschule in H verfügen und alle drei Lehrkräfte an Sonderschulen in gleicher Weise tätig sind. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch völlig unberücksichtigt gelassen, daß die Klägerin lediglich eine Ausbildung als Kinderpflege- und



- 14 -

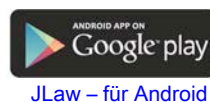
Hausgehilfin hat, während die Lehrkräfte B und W über die demgegenüber qualifiziertere Ausbildung als Kindergärtnerin verfügen und eine dementsprechende Prüfung abgelegt haben. Wenn auf diese unterschiedliche Grundausbildung in dem Erlaß vom 11. Dezember 1970 für die Vergütung angestellter Lehrkräfte entscheidend abgestellt wird und demgemäß die beiden Lehrkräfte B und W nach der VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden sind, so kann weder die entsprechende Differenzierung in dem Ministerialerlaß noch die darauf beruhende unterschiedliche Behandlung der Klägerin und ihrer beiden Kolleginnen als sachfremd oder willkürlich im aufgezeigten Rechtssinne betrachtet werden. Das folgt schon aus den breiteren beruflichen Verwendungsmöglichkeiten der Lehrkräfte B und W .

Auch soweit die Klägerin hiergegen in der Revisionserwiderung bzw. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Einwendungen erhebt, greifen diese nicht durch. Insbesondere kann sich die Klägerin nicht auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung vom 10. April 1973 berufen. Entgegen den Ausführungen der Klägerin hat der Senat darin keineswegs allgemein die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf den Bereich des Arbeitsentgelts bejaht. Vielmehr hat der Senat auch in dieser Entscheidung den schon früher von ihm vertretenen Grundsatz (vgl. BAG AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) wiederholt, daß im Bereiche der Vergütung für Arbeitsleistungen grundsätzlich die Vertragsfreiheit dem arbeitsvertragsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vorgeht, wobei hier dahingestellt bleiben kann, wie dieser rechtsdogmatisch näher zu begründen ist. Der Senat hat dann weiterhin in der von der Klägerin angezogenen Entscheidung ausgeführt, daß eine Ausnahme von diesem Grundsatz lediglich dann in Betracht kommen kann, wenn bei einer "generellen Lohnbewegung", d.h. bei einer Lohnanhebung zugunsten einer ganzen Gruppe von Arbeitnehmern, ein

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einzelner Arbeitnehmer dieser Gruppe im Gegensatz zur gesamten begünstigten Arbeitnehmergruppe aus sachfremden oder sachwidrigen Gesichtspunkten von der Lohnanhebung ausgenommen wird, was schon der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz von § 242 BGB verbietet. Letzteres ist jedoch bei der Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag gerade nicht geschehen. Die Klägerin hat nämlich, was zudem im öffentlichen Dienst ganz unwahrscheinlich wäre, gerade nicht behauptet, daß im Gegensatz zu dem Inhalt des Erlasses vom 11. Dezember 1970 auch solche Lehrkräfte in die VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden seien, die wie sie selbst keine den Erfordernissen dieses Erlasses entsprechende Grundausbildung und Prüfung besitzen. Nur wenn die Klägerin dies behauptet hätte, könnte ein rechtserheblicher Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im erörterten Sinne in Betracht kommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin hierzu ergänzend weiter ausgeführt, das Landesarbeitsgericht habe ihr gegenüber seine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verletzt. Wenn sie nämlich entsprechend gefragt worden wäre, so hätte sie vorgetragen, daß in den Jahren 1966 bis 1970 alle wie sie eingesetzten Lehrer mit der von ihr absolvierten Grundausbildung bei Ablauf der Bewährungszeit in die VergGr. IV b BAT höhergruppiert worden seien. Auch hieraus kann die Klägerin aber keine Rechtsvorteile herleiten. Wenn sie ausführt, daß in den Jahren 1966 bis 1970 alle entsprechenden Lehrkräfte höhergruppiert worden seien, so sagt die Klägerin damit nur etwas ganz Selbstverständliches: Gemäß den Erlassen vom 15. Dezember 1966 und 1. April 1969 waren nämlich Lehrkräfte an Sonderschulen mit ihrer Grundausbildung und Prüfung nach Ablauf der Bewährungszeit in die VergGr. IV b BAT höherzugruppieren, während das nach dem späteren Erlaß vom 11. Dezember 1970 nicht mehr der Fall war, wobei die in diesem letzten Erlaß vorgenommene Differenzierung, die sich zu Lasten der Klägerin auswirkt, aus den schon dargestellten Gründen nicht sachwidrig oder willkürlich war. Daher wäre die von der Klägerin gemäß § 139 ZPO erhobene Rüge nur dann wesentlich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

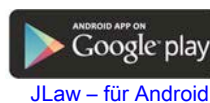
wenn die Klägerin vorgetragen hätte, auch noch nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 11. Dezember 1970 seien entgegen seinem ausdrücklichen Inhalt Lehrkräfte an Sonderschulen mit einer Vorbildung, wie sie die Klägerin aufweist, im Bereich des beklagten Landes generell nach der VergGr. IV b höhergruppiert worden. Das hat jedoch die Klägerin weder in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch in einem früheren Stadium des Rechtsstreits jemals behauptet. Eine dementsprechende Frage an sie zu stellen, hatten auch die Vorinstanzen keine Veranlassung, da davon auszugehen ist, daß das beklagte Land die bei ihm beschäftigten angestellten Lehrkräfte nicht in offensichtlichem Gegensatz zu den von ihm selbst herausgegebenen Erlassen vergütet hat.

Entgegen ihren zusätzlichen mündlichen Ausführungen gegenüber dem Senat kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, daß ihr der Inhalt der die Vergütung der angestellten Lehrkräfte regelnden Erlasse durch Aushang oder in anderer Weise zugänglich gemacht worden sei. Allein darin kann nämlich noch kein privatrechtlich relevantes Vertragsangebot des Inhalts erblickt werden, daß die Klägerin nunmehr auch nach den entsprechenden Erlassen zu vergüten sei, weil es insoweit an der Bekundung eines entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willens auf Seiten des beklagten Landes fehlt und dieser auch nicht in staatlichen Publikationen wie Ministerialblättern geäußert zu werden pflegt. Entgegen ihren Ausführungen vor dem Senat genießt die Klägerin auch keinen zu dem gleichen Ergebnis wie eine Vertragsvereinbarung führenden allgemeinen Vertrauensschutz. Dem steht zunächst entgegen, daß der Klägerin ihre Höhergruppierung nach der VergGr. V b aufgrund des Erlasses vom 6. Juli 1965 in einem Schreiben ausdrücklich mitgeteilt worden ist, so daß sie wußte, in welcher Weise das beklagte Land entsprechende Vertragsangebote zu unterbreiten pflegte. Abgesehen davon kennt das geltende Privatrecht im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin keinen weiter-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



reichenden, allgemeinen Vertrauensschutz, wie sich insbesondere aus §§ 122, 307 und 309 BGB ergibt (vgl. Larenz, Schuldrecht, Allg. Teil, 10. Aufl., S. 88). Daher kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, daß sie vom zuständigen Schulrat auf ihre Bewährung hin überprüft worden ist.

Schließlich kann die Klägerin auch nicht erfolgreich einwenden, durch das Verhalten des beklagten Landes sei eine für sie bestehende Anwartschaft in rechtswidriger Weise beeinträchtigt worden. Soweit die Klägerin dabei unter einer Anwartschaft nur die bloße Chance oder Möglichkeit einer späteren Höhergruppierung versteht, ist diese ohnehin rechtsunerheblich, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt. Aber auch wenn die Klägerin hier unter "Anwartschaft" ein echtes subjektives Anwartschaftsrecht verstehen sollte, wie es z.B. das aufschiebend bedingte Recht des Erwerbers einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache darstellt, ist ihr diesbezügliches Vorbringen rechtsunerheblich. Derartige Anwartschaftsrechte werden nämlich weder durch die im öffentlichen Dienst meistens anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT noch durch die ihnen nachgebildeten, vom beklagten Land seinen angestellten Lehrkräften gegenüber angewendeten Ministerialerlasse bezüglich einer höheren Vergütung als derjenigen begründet, die der betreffende Angestellte jeweils danach zu beanspruchen hat.

Der Ausspruch über die Kosten des Rechtsstreits folgt aus § 91 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Richard

Schaible

